



DR. CHRISTOPH-E. PALMER MdL  
MINISTER DES STAATSMINISTERIUMS UND FÜR EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN  
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 8. November 2004

Sehr geehrter Herr


vielen Dank für Schreiben vom 4. November 2004, mit Sie vertiefende Fragen zum neuen Rundfunkgebührenstaatsvertrag aufwerfen.

Bereits in der bisher geltenden Fassung knüpfte der Rundfunkgebührenstaatsvertrag die Gebührenpflicht an einen sehr umfassenden Gerätebegriff. In § 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag werden Rundfunkempfangsgeräte als technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind, definiert. Unter diese Definition können auch neuartige Empfangsgeräte, wie z.B. Rechner, die über Internet Rundfunk wiedergeben können, subsumiert werden. Bisher waren solche Rechner aber durch eine ausdrückliche Regelung in § 5a des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von der Gebührenpflicht befreit (sog. PC-Gebührenmoratorium). Dieses PC-Gebührenmoratorium gilt unbeschadet der neuen Regelung in § 5 Abs. 3 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bis zum 31.12.2006 fort.

Die neue Regelung stellt also lediglich eine konsequente Fortentwicklung der bisher geltenden Gebührensystematik dar und schafft für neuartige Rundfunkempfangsgeräte die Ihnen bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 2004 dargelegte Privilegierung.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass die neue Regelung lediglich dann eine zusätzliche Belastung darstellt, wenn in einem Privathaushalt oder einem Betrieb bisher kein Radio- oder Fernsehgerät vorhanden ist. In der Praxis dürfte dies aber eher die Ausnahme sein.

Mit freundlichen Grüßen

IN 

Dr. Christoph-E. Palmer